

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Band II.

N^{ro}. 43.

Mittwoch, den 15. August 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Flüchtlingsangelegenheit.

Bericht der Kommission des Ständerathes
(Berichterstatter: Herr Rüttimann).

Dem Ständerathe erstattet den 7. August 1849.

Tit.

Die von Ihnen am 1. August bestellte Kommission hat sowohl im Sinne des ihr ertheilten Auftrages als auch im Geiste des Zweikammersystems zu handeln geglaubt, indem sie bei ihrer Berathung den von dem Nationalrathe gestern gefassten Beschluß zu Grunde legte.

Was vor Allem aus sowohl die Verwendung, als namentlich auch die successive Entlassung der im eidgenössischen Dienste befindlichen Truppen betrifft, so gehen

wir mit den Ansichten, welche in dem Berichte der nationalrätlichen Kommission niedergelegt sind, durchaus einig. Auch versteht es sich von selbst, daß die dem Bundesrathe unterm 30. Juni d. J. für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ertheilte Vollmacht fortbestehen muß. Wir halten es daher für überflüssig, mit Beziehung auf die beiden ersten Artikel des nationalrätlichen Dekretes irgend etwas beizufügen.

Wenn der Nationalrath im dritten Artikel seines Beschlusses die Rückkehr der großen Masse der Flüchtlinge und die Rückgabe des von ihnen auf schweizerisches Gebiet hinübergebrachten Kriegsmaterials als Gegenstand von Unterhandlungen bezeichnet, welche der Bundesrath auf eine für die Schweiz möglichst vortheilhafte Weise pflegen soll, so ist zwar die Direktion, welche dieser Behörde für ihr Verhalten gegeben wird, sehr unbestimmt; immerhin aber ist darin die Andeutung enthalten, daß jene beiden Angelegenheiten soviel als möglich im Zusammenhange behandelt werden sollen, was wohl der Natur der Sache ganz angemessen ist. Indem die Schweiz die von Sichel, Blenker u. s. f. befehligten Truppen bei sich aufnahm, hat sie nicht bloß den Flüchtlingen eine Wohlthat erwiesen, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des badischen Staates selbst gehandelt. Es ergibt sich dieß am Besten, wenn man den Zustand, in welchem die preussische Armee das Kriegsmaterial in Rastatt angetroffen hat, in's Auge faßt. Es ist aber offenbar nicht billig, daß Baden alle Vorthelle genieße, welche aus der Entwaffnung der Flüchtlinge hervorgehen, die Schweiz hingegen alle Lasten trage. Indeß ist es keineswegs unsere Ansicht, daß für die Kosten der Grenzbewachung und der Verpflegung der Flüchtlinge an den Pferden und Waffen ein Retentionsrecht geltend gemacht werden solle; auch wollen wir es gerne

dem Ermessen des Bundesrathes überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher am besten auf die betreffenden deutschen Staaten eingewirkt werden kann, um dieselben zu bewegen, der großen Masse der Flüchtlinge die Rückkehr in ihre Heimat möglich zu machen. Wir halten daher dafür, daß die im dritten Artikel des nationalrätlichen Beschlusses bezeichneten Vollmachten dem Bundesrath erteilt werden sollen. Mit der Fassung dieses Artikels sind wir zwar nicht ganz einverstanden, dessenungeachtet stellen wir keine Abänderungsanträge, da wir wegen unbedeutenden Differenzen die Verhandlungen der beiden Räte nicht in die Länge ziehen wollen. Aus dem gleichen Grunde tragen wir auch auf Annahme des vierten Artikels an, ungeachtet derselbe nach unserm Dafürhalten füglich hätte wegleiben können. Bei Gelegenheit dieses vierten Artikels haben wir auch die von dem Bundesrath beschlossene Ausweisung der politischen und militärischen Chefs der Flüchtlinge besprochen. Wir sind so ziemlich einig darüber, daß diese Maßregel unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen im Interesse nicht nur der Schweiz, sondern auch der großen Masse der Flüchtlinge selbst liege und eben hierin ihre Rechtfertigung finde. Wir zweifeln daher nicht daran, daß bei Vollziehung des Beschlusses die Kantonsregierungen den Bundesrath getreulich unterstützen werden, wogegen wir auf der andern Seite ebensowenig bezweifeln, daß bei veränderten Umständen in der Zukunft, wie bisdahin, der Bundesrath politischen Flüchtlingen jeder Kategorie, welche dem Lande nicht zur Last fallen, einen bleibenden Aufenthalt nicht verwehren werde, so lange sie sich nicht durch ihr Betragen des Asyls unwürdig beweisen.

Zum Schlusse legt die Kommission dem hohen Ständerrathe noch diejenigen Aktenstücke vor, welche sich auf die von einer Abtheilung hessischer Truppen verschuldete Verletzung des schweizerischen Gebietes beziehen. Wir freuen uns, daß dieser Konflikt auf eine für die Schweiz völlig befriedigende Weise gehoben worden ist.

(Folgen die Unterschriften).

Flüchtlingsangelegenheit.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1849
Date	
Data	
Seite	395-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.